

Adresse: Volkshaus/Stauffacherstr. 60
8004 Zürich
Korrespondenz: Postfach, 8026 Zürich
Telefon: 044 241 97 97
Telefax: 044 241 97 89
E-Mail: info@gbkz.ch
Internet: www.gbkz.ch/
Postkonto: 80-7816-3



GBKZ Gewerkschaftsbund
des Kantons Zürich

Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 23. Januar 2009

Stellungnahme: Vernehmlassung zum Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess (GOG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste kantonale Dachorganisation der Arbeitnehmenden möchte sich der Gewerkschaftsbund des Kantons Zürich (GBKZ) bei der vorliegenden Stellungnahme zum Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess (GOG) auf die Organisation der Arbeitsgerichte beschränken.

A. Allgemeine Bemerkungen

Die Arbeitsgerichte sind eine **unverzichtbare Errungenschaft sozialpartnerschaftlicher Beziehungen**. In vielen Bereichen setzen sie Mass und Regel, die später in den Gesamtarbeitsverträgen oder anderen kollektiven Regelungen Eingang finden. Aus Sicht der Wirtschaft sorgt ein Arbeitsgericht für rasche und der jeweiligen Branche angepasste Lösungen- in der Mehrheit der Fälle sogar schon vorgerichtlich.

Aus Sicht der BürgerInnen und Rechtssuchenden ist das Arbeitsgericht ein Service Public mit niedriger Zugangsschwelle. Die Zuversicht, leicht und kostengünstig rechtliches Gehör zu finden und sich dabei von Vertrauensleuten begleiten lassen zu können, ist ein wichtiges Element des Rechtsstaates, welche Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit gewährleistet.



In mehreren sozialpolitischen Bereichen hat der Staat von einem **besonderen Rechtsschutzbedürfnis** ausgehend eigene Gerichtsbarkeiten geschaffen (beispielsweise das Mietrecht oder Sozialversicherungsrecht). Das besondere Schutzbedürfnis der Lohnabhängigen ist heute grösser denn je. Die Flexibilisierung und Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse, der Druck auf die Löhne und die Arbeitsbedingungen, Arbeitszeitverlängerungen und vieles mehr verlangen nach einem speziellen Regelrahmen und einer entsprechenden Gerichtsbarkeit.

Das Arbeitsgericht ist in diesem Kontext eine erfolgreiche und zweckfunktionale Institution, gerade auch wegen der paritätischen Zusammensetzung und Fachvertretung durch Laienrichterinnen und -richter

B. Unsere Positionen und Vorschläge zur Organisation der Arbeitsgerichte im Einzelnen

1. Zwei zentrale Arbeitsgerichte statt bezirkweise Organisation der Arbeitsgerichtsbarkeit (§ 3 GOG)

Der Gesetzesentwurf sieht vor, an allen Bezirksgerichten ein Arbeitsgericht zu bilden. Wir lehnen das ab. Die Arbeitsgerichte in Zürich und Winterthur sollen jedoch unbedingt in Zukunft bei Arbeitsstreitigkeiten der gesamten Bevölkerung des Kantons Zürich zugänglich gemacht werden.

Die **Arbeitsgerichte in Zürich und Winterthur** haben sich in der Praxis sehr bewährt. Die Mehrheit der Arbeitsplätze im Kanton Zürich (ca. 60 %) liegt in den Bezirken Zürich und Winterthur. Das führt auch zu einer Konzentration der arbeitsrechtlichen Klagen in den beiden Bezirken (ca. 1`100 pro Jahr). Wegen der geringen Anzahl der arbeitsrechtlichen Verfahren kann die nötige Spezialisierung und Erfahrung in den übrigen Bezirken nicht erreicht werden. Zu den positiven Eigenschaften und Erfahrungen der Arbeitsgerichte in Zürich und Winterthur gehören die kurze Verfahrensdauer, Expertenwissen und allgemeine Anerkennung der Urteile. Positiv zu erwähnen ist auch die Vertrautheit der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter mit den Gesamtarbeitsverträgen, welche den übrigen Mitgliedern der Bezirksgerichte weitgehend abgeht. Bereits heute dient das Arbeitsgericht Zürich als Auskunftsstelle für viele RichterInnen und SekretärInnen der Landgerichte.

2. Beibehaltung der Fachrichterinnen und Fachrichter im arbeitsgerichtlichen Verfahren (§ 10 GOG)

Der Gesetzesentwurf sieht vor, auf die Fachrichterinnen und Fachrichter an Arbeitsgerichten zu verzichten. Der GBKZ und seine Verbände sind entschieden der Ansicht dass auf die paritätische Zusammensetzung der Arbeitsgerichte auch künftig nicht verzichtet werden kann. Das ist für uns Gewerkschaften und aus Sicht der Lohnabhängigen inakzeptabel.

Die geltenden Besetzungsmodalitäten für die Arbeitsgerichte (Laien-ArbeitsrichterInnen, paritätische Besetzung mit juristischem Vorsitz und Vertretungsmöglichkeit durch GewerkschaftsfunktionärInnen bzw. ArbeitgebervertreterInnen) sind entgegen der Aussagen des Regierungsrates zeitgemäss, sachgerecht, kostengünstig, kompetent und wirksam. Gemäss Entwurf soll das spezifische Wissen, welches durch die Abschaffung von Fachrichterinnen und Fachrichter verloren geht, in Zukunft wenn nötig durch den Beizug von Experten gewährleistet werden. Das führt, wie Erfahrungen belegen, zu unnötigen Mehrkosten und vergleichsweise längeren Verfahrensdauer.



Durch die beiden zentralen Arbeitsgerichte in Zürich und Winterthur verfügen die Fachrichterinnen und Fachrichter über genügend Praxis, um ihre juristischen Kenntnisse zu vertiefen und sich eine grössere Routine anzueignen. Das Fachwissen und die Einsatzmöglichkeiten für den einzelnen Laienrichter oder die einzelne Laienrichterin liesse sich durch eine Reduktion der Anzahl der gewählten Laien-Arbeitsrichterinnen und –Arbeitsrichter sogar noch steigern.

Der Gewerkschaftsbund ist ausserdem erstaunt darüber, dass unsere Argumente für die Beibehaltung der Fachrichterinnen und Fachrichter an Arbeitsgerichten in den Erläuterungen der Direktion für Justiz und des Innern für die Beibehaltung der Handelsgerichtsbarkeit vorgebracht werden. Diese Ungleichbehandlung der Arbeitsgerichte (im Vergleich zur Beibehaltung der Fachrichterinnen und Fachrichter am Handelsgericht, zur Beibehaltung der Beisitzerinnen und Beisitzer am Mietgericht, zu Laien-Bezirksrichterinnen und –Richter in Familien-, OR- oder Strafrecht) ist für uns nicht nachvollziehbar.

3. Schlichtungsbehörde für arbeitsrechtliche Streitigkeiten (§ 49 und § 55 ff.)

Art. 194 E-ZPO stellt dem Entscheidverfahren einen Schlichtungsversuch durch eine Schlichtungsbehörde voran und überlässt die Organisation der Schlichtungsbehörde der kantonalen Regelungskompetenz. Abs. 2 lit. b von Art. 194 E-ZPO sieht aber unter anderem für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989 eine spezielle Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde vor: eine vorsitzende Person und eine paritätische Vertretung. Die paritätische Vertretung ist im GOG nicht explizit vorgesehen. Gemäss dem Entwurf sollen juristische Sekretäre an Bezirksgerichten die Schlichtungen vornehmen. Die vorgesehene Regelung für das Schlichtungsverfahren für arbeitsrechtliche Streitigkeiten ist sehr vage formuliert („aus einer oder mehreren Personen“).

Der GBKZ ist grundsätzlich der Meinung, dass das heutige Verfahren am paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgericht der bundesrechtlichen Vorgabe für die Schlichtungsbehörde bzw. für das Schlichtungsverfahren genügt und vom kantonalen Gesetz nur noch als solche benannt zu werden bzw. in dieser Funktion im GOG aufgeführt zu werden braucht. Eine vom Arbeitsgericht separierte paritätische Schlichtungsstelle würde das Schlichtungsverfahren schwerfälliger und aufwändiger machen und wegen der begrenzten Urteilskompetenz ein Gerichtsverfahren in vielen Fällen nicht erübrigen. Eine Schlichtungsstelle ist eine vage, rechtlich wenig verbindliche Instanz, welche die Rolle der spezialisierten Arbeitsgerichte nie ausfüllen kann.

Im bewährten Verfahren vor dem Arbeitsgericht (Sühnverhandlung vor Hauptverhandlung) können Schlichtungsverhandlungen auch unter Anwesenheit eines Richters (gemäss Art. 45 Abs. 2 lit.b E-ZPO kein Ausstandsgrund) durchgeführt werden. Das heutige Verfahren ist somit unseres Erachtens E-ZPO-konform. Wenn der Kanton die ZPO wortgetreu umsetzt und eine spezielle Schlichtungsbehörde für arbeitsrechtliche Streitigkeiten bestimmt, muss deren Organisation gemäss ZPO paritätisch sein (zumindest wenn über die Mehrheit der Fälle im Schlichtungsverfahren entschieden wird, wie es in Winterthur und Zürich schon heute der Fall ist).

Im Zusammenhang mit unserer Forderung nach zentralen Arbeitsgerichten in Zürich und Winterthur müssten die neu zu schaffenden kantonalen Schlichtungsbehörden administrativ den Arbeitsgerichten Zürich und Winterthur angegliedert werden, damit eine rasche und kompetente Rechtsprechung erfolgen kann.



4. Zuständigkeit der Einzelrichter in arbeits- und mietrechtlichen Streitigkeiten bei Streitwerten zwischen 20'000 und 30'000 Franken (§§ 22 und 23 GOG)

Der GBKZ ist der Meinung, dass bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ab einem Streitwert von 20'000 Franken zwingend das Kollegialgericht zuständig sein sollte. Durch den vermittelnden Vorschlag im Entwurf (Präsident des Arbeitsgerichts bzw. des Mietgerichts bleibt bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken zuständig, sofern ab einem Streitwert von 15'000 Franken nicht er selbst oder eine Partei die Streitigkeit dem Kollegialgericht unterbreiten will) wird die heutige Regelung nicht wirklich verbessert, weil wichtige Fälle trotz der Einzelrichterzuständigkeit dem Kollegialgericht überlassen werden. Die Zuständigkeit der Einzelrichterinnen und Einzelrichter wurde in den letzten Jahren stetig ausgeweitet, um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung – so die Zielformulierung des Entwurfs – zu fördern. Beim Bezirksgericht Zürich kann aber schon heute festgestellt werden, dass die gleichen Rechtsfragen von den Einzelrichterinnen und Einzelrichtern ganz unterschiedlich behandelt werden und somit das Ziel der einheitlichen Rechtsanwendung nicht erreicht werden konnte. Das führt zu einer grossen Rechtsunsicherheit und mindert das Vertrauen in die Justiz auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite.

C. Bemerkungen zu übrigen Bestimmungen des GOG

Zuständigkeit zum Erlass der Verordnung über die Gerichtsgebühren (§ 191 GOG)

Künftig soll gemäss GOG-Entwurf das Obergericht die Kompetenz zur Bestimmung des Gebührentarifs erhalten. Bisher musste die vom Obergericht erlassene Verordnung über die Gerichtsgebühr gemäss § 202 GVG dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Diese indirekte Mitsprachemöglichkeit der Rechtssuchenden über ihre parlamentarische Vertretung im Kantonsrat darf nicht wegfallen. Durch die alleinige Kompetenz des Obergerichts bei der Festsetzung der Gerichtsgebühren ist davon auszugehen, dass die Gebühren öfter als bisher erhöht werden, weil das Obergericht an den Einnahmen im Gerichtswesen selber interessiert ist bzw. sich selbst von diesen Einnahmen finanziert. Die Genehmigung des Gebührentarifs durch den Kantonsrat muss im GOG beibehalten werden.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer vorliegenden Positionen und Vorschläge zum Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess (GOG) und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

GEWERKSCHAFTSBUND DES KANTONS ZÜRICH

Julia Gerber Rüegg
Präsidentin GBKZ

Sibel Karadas
Politische Sekretärin GBKZ